



## **Ordnung für das Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“ an der TU Clausthal Vom 16. Juni 2020**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 die Ordnung für das Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“ an der TU Clausthal beschlossen (Mitt. TUC 2020, Seite 39).

### **§1 Teilnahmeberechtigung**

(1) Frauen, die eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß den Regelungen des niedersächsischen Hochschulgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung nachweisen können, sind zur Teilnahme an dem Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“ berechtigt.

(2) Ausgenommen sind an einer Hochschule eingeschriebene Personen.

(3) Eine Bescheinigung über die Zulassung gemäß § 2 wird durch die Koordinierungsstelle des Niedersachsen-Technikums der TU Clausthal ausgestellt. Die Bescheinigung ist für ein Semester gültig. Gebühren und Entgelte werden nicht erhoben.

### **§2 Bewerbung und Zulassung**

(1) Eine Bewerbung muss schriftlich an die Koordinierungsstelle des Niedersachsen-Technikums der TU Clausthal gerichtet werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist die Unterzeichnung eines Teilnahmevertrages zur Durchführung des Propädeutikums zwischen der Hochschule und der Bewerberin. Während der Durchführung sind die Teilnehmerinnen gemäß § 16 Absatz 4 Satz 1 NHG Angehörige der TU Clausthal.

### **§3 Umfang des Propädeutikums**

(1) Das Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“ umfasst

- a. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Wintersemester aus Bachelor-Studiengängen der TU Clausthal im Umfang von mindestens 4 ECTS,
- b. die Möglichkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen,

- c. die Teilnahme an weiteren Angeboten der Hochschule, wie z. B. Exkursionen, Laborbesuche oder Workshops zur überfachlichen Qualifizierung,
- d. eine sechsmonatige Praxisphase an 4 Wochentagen in einem Kooperationsunternehmen des Niedersachsen-Technikums,
- e. die Möglichkeit zur Anrechnung der Praxisphase als ein Grundpraktikum für ein Studium an der TU Clausthal,
- f. das Erstellen einer Abschlusspräsentation sowie das Vorstellen der Ergebnisse des Propädeutikums im Rahmen einer Abschlussveranstaltung.

(2) Die Auswahl der Kooperationsunternehmen erfolgt durch die Hochschule. Sie regelt ihre Zusammenarbeit mit den Kooperationsunternehmen in Kooperationsverträgen für das jeweilige Semester. Verantwortlich für die Durchführung der Praxisphase und alleinige Vertragspartnerin der Teilnehmerinnen für diesen Teil sind die Unternehmen.

(3) Die Teilnahme und der Abschluss des Propädeutikums werden durch ein von der Hochschule ausgestelltes Zertifikat bescheinigt.

(4) Damit das Praktikum als Vorpraktikum (Grundpraktikum) für ein Studium an der TU Clausthal angerechnet werden kann, muss ein Praktikumsbericht gemäß den jeweiligen Praktikumsbestimmungen der Studiengänge angefertigt werden. Für die Anrechnung des Vorpraktikums (Grundpraktikum) für ein Studium an der TU Clausthal ist neben den studiengangsspezifischen Praktikumsbestimmungen, in denen die Anforderungen an das Praktikum definiert sind, die Allgemeine Praktikantenrichtlinie der TU Clausthal (APr) zu beachten.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.